

Bade- und Benutzungsordnung für die Schwimmteichanlage "Linderhohl" der Verbandsgemeinde

Höhr-Grenzhausen vom 15.05.2001

In der Fassung vom 10.09.2013

Die Verbandsgemeinde Höhr-Grenzhausen unterhält die Schwimmteichanlage "Linderhohl" als öffentliche Einrichtung zu gemeinnützigen Zwecken, insbesondere zur Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege, der Jugendpflege, Erholung und sportlichen Betätigung der Bevölkerung.

Die Schwimmteichanlage ist eine Alternative gegenüber den "traditionellen" Schwimmbädern. Sie bietet neben der Möglichkeit des Badens auch einen Erlebnisraum für Kinder und Naturliebhaber. Vorbild für die Schwimmteichanlage "Linderhohl" war und ist die Natur. Die Gestaltung wurde so gewählt, dass die Anlage sich harmonisch in die Landschaft einfügt. Wasseraufbereitung und Wasserreinhaltung erfolgen durch ein ökologisches Regenerationssystem. Daher ist die Beachtung und Einhaltung der Bade-Benutzungsordnung Voraussetzung für einen optimalen Betrieb unserer Schwimmteichanlage.

§ 1 Zweck der Bade- und Benutzungsordnung

(1) Diese Bade- und Benutzungsordnung dient der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit der Schwimmteichanlage "Linderhohl". Der Gast soll Ruhe und Erholung finden. Die Beachtung der Bade- und Benutzungsordnung liegt daher in seinem eigenen Interesse.

(2) Die Bade- und Benutzungsordnung ist für alle Benutzer verbindlich. Mit Betreten der Anlage unterwirft sich der Benutzer den Bestimmungen dieser Bade- und Benutzungsordnung sowie allen sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen.

(3) Bei Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen ist der vereinsinterne Leiter der Gruppe verantwortlich für die Beachtung der Bade- und Benutzungsordnung. Er haftet für eintretende Schäden.

§ 2 Benutzer

(1) Die Benutzung der Schwimmteichanlage steht grundsätzlich jedermann frei. Ausgeschlossen sind Personen mit ansteckenden Krankheiten, Personen mit offenen Wunden und Hautausschlägen, ferner Betrunkene. Das Mitführen von Tieren ist nicht gestattet.

(2) Kinder bis zur Vollendung des zehnten Lebensjahres Jahren werden nur in Begleitung Erwachsener zugelassen, die zur Aufsicht verpflichtet sind. Ausgenommen sind Kinder, die im Besitz eines Freischwimmerausweises sind.

(3) Außerhalb der Badesaison (§ 3 Abs. 1) sind grundsätzlich die sanitären Anlagen und Umkleidekabinen verschlossen.

§ 3 Eintrittskarten

(1) Für die Dauer der Badesaison, jährlich von Juni bis August, wird eine Benutzungsgebühr / ein Eintrittsgeld erhoben.

(2) Der Badegast erhält gegen Zahlung des Tarifpreises eine Eintrittskarte. Die Höhe der gültigen Eintrittspreise wird durch die Satzung der Verbandsgemeinde Höhr-Grenzhausen über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Schwimmteichanlage "Linderhohl" festgelegt und durch öffentliche Bekanntmachung sowie Aushang an der Kasse/am Kassenautomaten bekannt gegeben. Die Einzelkarte gilt am Tage der Ausgabe und berechtigt zum Betreten der Schwimmteichanlage. Die Eintrittskarte ist dem Badepersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Der Preis für verlorene Karten wird nicht erstattet.

(3) Die Kartenausgabe wird eine Stunde vor Ablauf der Badezeit eingestellt.

§ 4 Betriebszeiten

(1) Die Schwimmteichanlage ist ganzjährig geöffnet. Die Zugangszeiten werden von der Verbandsgemeinde festgesetzt und am Eingang sowie in der Regel auch öffentlich bekannt gemacht.

(2) Bei Überfüllung kann der Zugang auch zeitweise für die Besucher gesperrt werden.

§ 5 Badezeiten

(1) Während der Badesaison (§ 3 Absatz 1) ist die Schwimmteichanlage grundsätzlich in der Zeit von 10.00 Uhr bis 20.00 Uhr geöffnet. Bei schlechtem Wetter oder an betriebsschwachen Tagen können die Badezeiten gekürzt werden.

(2) Die Verbandsgemeinde bzw. das beauftragte Personal können bei starkem Besuch oder bei besonderen Anlässen die Badezeit allgemein oder für einen Teilbereich des Schwimmteiches beschränken. Weiterhin kann der Betrieb der Schwimmteichanlage ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn besondere Veranstaltungen oder betriebliche Gründe dies erfordern.

§ 6 Badekleidung

- (1) Der Aufenthalt im Gelände der Schwimmteichanlage ist nur in einer nicht Anstoß erregenden Badekleidung gestattet.
- (2) Badekleidung darf im Schwimmteich weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden.

§ 7 Körperreinigung

- (1) Um das ökologische System der Schwimmteichanlage zu garantieren, muss der Badegast sich vor jedem Betreten des Schwimmteiches abbrausen.
- (2) Im Schwimmteich ist die Verwendung von Seife, Bürsten oder anderen Reinigungsmitteln nicht gestattet. Übelriechende Einreibemittel dürfen nicht verwendet werden.
- (3) Es wird dringend empfohlen, vor Benutzung der Brausen und des Schwimmteiches die Toiletten aufzusuchen. Jede Verunreinigung des Schwimmteiches muss vermieden werden.

§ 8 Verhalten

- (1) Die Benutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
Nicht gestattet ist u.a.
1. der lautstarke Betrieb von Rundfunkgeräten, Kassettenrekordern und Musikinstrumenten, sobald dies zu einer Belästigung der anderen Badegäste führt
 2. das Werfen mit Steinen und Kies
 3. offene Feuer
 4. das Ausspucken auf den Boden oder in das Badewasser
 5. das Mitbringen von Hunden
- (2) Für die Ablage der Kleider im Freigelände wird keine Haftung übernommen.
- (3) Die Wechselkabinen dienen nur zum Aus- und Ankleiden.
- (4) Der Schwimmteich ist in verschiedene Zonen eingeteilt. Der Schwimmerbereich und der Sprungfelsen dürfen nur von geübten Schwimmern benutzt werden. Nichtschwimmer gehören in den Nichtschwimmerbereich, kleinere Kinder in das Planschbecken. Der Schwimmerbereich ist durch Schwimmketten markiert.
- (5) Es ist nicht gestattet
1. andere Personen unterzutauchen oder in den Schwimmteich zu stoßen, sowie sonstigen Unfug zu treiben
 2. vom seitlichen Rand in den Schwimmteich zu springen
 3. von den Holzplattformen und den Stegen in den Schwimmteich zu springen
 4. Badegäste durch sportliche Übungen und Spiele zu belästigen,
 5. die Mitnahme von Luftmatratzen u.ä. in den Schwimmer- und Nichtschwimmerbereich
 6. sich im Schwimmerbereich als Nichtschwimmer aufzuhalten, auch dann, wenn man Schwimmhilfen bei sich führt
 7. irgendwelche Gegenstände in den Schwimmteich zu werfen oder Gegenstände am Boden und Ufer des Schwimmteiches zu befestigen
 8. die vorhandene Rutsche entgegen der Rutschrichtung zu betreten und hoch zu steigen.
- (6) Das Ball- und Ringspielen ist nur auf den hierfür vorgesehenen Plätzen gestattet. Für Sach- und Personenschäden haftet der Verursacher.
- (7) Bei Eisbildung auf dem Schwimmteich ist das Betreten nur erlaubt, wenn die Tragfähigkeit der Eisschicht dies gestattet. § 10 Abs. gilt entsprechend.

§ 9 Benutzung

Die Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet zum Schadenersatz. Für Papier und sonstige Abfälle sind Abfallkörbe vorhanden.

§ 10 Betriebshaftung

(1) Die Benutzung der Schwimmteichanlage und seiner Einrichtungen erfolgt ausdrücklich auf eigene Gefahr und Verantwortung. Bei Unfällen tritt eine Haftung nur ein, wenn dem Badepersonal Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.

(2) Für Geld, Wertsachen und Fundgegenstände, sowie für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken wird jede Haftung abgelehnt.

§ 11 Fundgegenstände

Gegenstände, die in der Schwimmteichanlage gefunden werden, sind beim Personal oder bei der Verbandsgemeindeverwaltung Höhr-Grenzhausen abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 12 Wünsche und Beschwerden

Etwaige Wünsche und Beschwerden der Badegäste nimmt das Personal entgegen. Es schafft, wenn möglich, sofort Abhilfe. Weitergehende Wünsche und Beschwerden können schriftlich oder mündlich bei der Verbandsgemeindeverwaltung Höhr-Grenzhausen vorgebracht werden.

§ 13 Aufsicht

(1) Während der Badesaison (§ 3 Absatz 1) erfolgt eine Wasseraufsicht. Die Anwesenheit der Wasseraufsicht wird durch entsprechende SignalfLAGgen bekannt gegeben. Außerhalb der Badesaison ist grundsätzlich keine Wasseraufsicht vorhanden.

(2) Das Aufsichtspersonal hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und für die Einhaltung der Bade- und Benutzungsordnung zu sorgen. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist uneingeschränkt Folge zu leisten. Das Aufsichtspersonal ist angewiesen, sich den Gästen gegenüber höflich und zuvorkommend zu verhalten.

(3) Das Aufsichtspersonal der Verbandsgemeinde Höhr-Grenzhausen ist befugt, Personen, die

1. die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden
2. andere Badegäste belästigen
3. trotz Ermahnung gegen Bestimmungen der Bade- und Benutzungsordnung verstoßen aus der Anlage zu entfernen. Widersetzungen ziehen Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch nach sich. Den vorgenannten Personen kann der Zutritt zur Anlage zeitweise oder dauernd untersagt werden.

(4) Im Falle der Verweisung aus der Anlage wird das Eintrittsgeld nicht erstattet.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Bade- und Benutzungsordnung tritt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Badeordnung der Verbandsgemeinde Höhr-Grenzhausen vom 25. April 1984 außer Kraft.

Höhr-Grenzhausen, den 10.09.2013

Thilo Becker
Bürgermeister